



Reglement Jugendförderungsbeiträge

Reglement der Politischen Gemeinde Wila zur Entschädigung von Vereinen und Vereinigungen, welche aktive Jugendförderung von Wilemer Jugendlichen betreiben

Art. 1

Der Gemeinderat Wila legt jährlich im Budget einen Betrag (=A) für Jugendförderungsbeiträge an die Vereine und Vereinigungen gemäss diesem Reglement fest.

Art. 2

Anspruch auf Jugendförderungsbeiträge haben alle Vereine/Vereinigungen, welche aktive Jugendförderung betreiben und folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die betreffenden Jugendlichen sind zwischen 6 und 18 Jahre alt, wobei der Jahrgang entscheidend ist, und haben ihren Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wila.
2. Die Vereine/Vereinigungen legen dem Gemeinderat Wila jeweils bis Mitte Januar die im vorhergehenden Kalenderjahr geleisteten Stunden je Jugendlichen vor, und zwar unter Angabe von Datum und Anzahl der besuchten Stunden sowie Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsjahr der Jugendlichen aus Wila.

Art. 3

Der Jugendförderungsbeitrag wird nach geleisteten Stunden mit den Jugendlichen gemäss Art. 2 ausgerichtet. Wettkämpfe oder Auftritte werden pauschal mit 2 Std. je Jugendlichen berechnet.

Art. 4

Sämtliche Stunden je Jugendlichen gemäss Art. 3 werden zusammengezählt (=B). Das jährlich festgelegte Budget (A) wird durch die errechnete Zahl B dividiert (=C). Dieser Jugendförderungsbeitrag (C) wird dann den Vereinen/Vereinigungen pro geleistete Stunde je Jugendlichen ausbezahlt, sofern die Bedingungen gemäss Art. 2, vollumfänglich erfüllt sind.

Art. 5

Der Gemeinderat Wila geht davon aus, dass die Verantwortlichen der Vereine/Vereinigungen die Angaben wahrheitsgemäss nach Treu und Glauben machen. Falsche oder unvollständige Angaben führen dazu, dass der Verein/die Vereinigung im Abrechnungsjahr keine Jugendförderungsbeiträge erhält.

Art. 6

Werden einem Verein/einer Vereinigung ausserordentliche Beiträge zugesprochen, erhält dieser/diese im entsprechenden Jahr keine Jugendförderungsbeiträge, resp. diese werden um die zusätzlichen Beiträge gekürzt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7

Die Auszahlungen der Jugendförderungs-Beiträge erfolgen durch die Finanzverwaltung Wila.

Art. 8

Einsprachen gegen das Zusprechen von Jugendförderungs-Beiträgen sind ausgeschlossen.

Art. 9

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft und kann jederzeit vom Gemeinderat abgeändert oder aufgehoben werden.

Vom Gemeinderat Wila am 4. Februar 2008 festgesetzt:

Namens des Gemeinderates Wila

Die Präsidentin: Der Schreiber:

sig. M. Kradofer

sig. B. Zinniker